

Satzung
der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der
Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
sowie über die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Aurich erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandats eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.
- (2) Zusätzlich erhalten Abgeordnete des Rates der Stadt Aurich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Die Zahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gezahlt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Aufsichtsräten, Beiräten, Mitgliederversammlungen etc., in welche die Abgeordneten vom Rat gewählt bzw. entsandt wurden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (6) Wird das Mandat ununterbrochen länger als 6 Monate aus Gründen, die das Ratsmitglied zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 7. Monat die weitere Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierzu trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 2
Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an die stellvertretenden Bürgermeister	300,- €
2. an die Fraktions- u. Gruppenvorsitzenden	210,- €
zusätzlich pro Fraktions-/Gruppenmitglied	4,- €

- (2) Sind Funktionen nach § 2 in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt. Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Aufwandsentschädigung in entsprechenden Anteilen gezahlt.

§ 3

Entschädigungen für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzende der Ortsräte
- | | |
|----------------------|---------|
| a) mit 5 Mitgliedern | 170,- € |
| b) ab 7 Mitgliedern | 210,- € |

§ 4

Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Aurich angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Ausschusssitzung. Mit der Zahlung nach Satz 1 gelten außer den Fahrtkosten alle Auslagen als abgegolten. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Für Fahrten mit dem eigenen PKW vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück (mind. 5 km) erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nach § 71 Abs. 7 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Zahl der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, für die eine Wegstreckenentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.

- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die beiden stellvertretenden Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 75,00 € und die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 33,00 € zuzüglich 3,00 € je Mitglied.

Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Fahrkostenpauschale in entsprechenden Anteilen gezahlt.

- (3) Die monatliche Fahrkostenpauschale der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der stv. Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften beträgt

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) bis zu 2.500 Einwohnern | 50,- € |
| b) über 2.500 Einwohnern | 65,- € |

- (4) Für in amtlicher Verrichtung durchzuführende Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder auf Antrag Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

Für die Fahrtkostenerstattung bei Dienstreisen gilt bei Benutzung des eigenen PKW Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden maximal die Kosten der zweiten Klasse erstattet.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen.
- (2) Den unselbständigen tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde. Auf Wunsch der/des Stadtratsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen Stadtratsabgeordneten wird eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Stadtratsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,00 € je Stunde, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) An- und Abfahrtszeiten sind bei der Berechnung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen. Der Verdienstausschlag oder die Pauschale nach Abs. 4 wird für den Zeitraum zwischen 08.00 und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Eine darüber hinaus gehende Erstattung ist bei Vorliegen einer gesonderten Begründung möglich.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend für die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitgliedern.

§ 7 Zuwendungen Fraktionen und Gruppen

- (1) Den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Aurich werden nachfolgend aufgeführte Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewährt. Zu diesen

Kosten zählen auch die Fraktions-/ Gruppenaufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Stadt Aurich.

- a) Grundbetrag je Fraktion bzw. je Gruppe monatlich 64,00 €
- b) Zusätzlich erhält jede Fraktion bzw. jede Gruppe je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied einen Betrag von monatlich 13,00 €.

(2) Gruppen stehen Entschädigungsansprüche nur in dem Umfang zu, in dem die gruppenangehörigen Fraktionen darauf verzichten. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung vom Beginn des Monats an widerrufbar, der dem Monat folgt, in dem die Widerrufserklärung dem Bürgermeister zugegangen ist.

§ 8 Fälligkeiten

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 werden jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 sowie die Fahrkostenpauschalen nach § 5 werden monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Aurich, den 19. September 2025
Stadt Aurich/Ostfriesland

gez. Feddermann
Bürgermeister